

Transport von verletzten Tieren

Wann ist ein Tier transportfähig? Grundsätzlich dürfen Tiere nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Was dies genau bedeutet, wird im dritten Teil der Serie erklärt.

Was konkret bedeutet transportfähig? Durch den Tiertransport dürfen keine zusätzlichen Schäden oder Verletzungen entstehen beziehungsweise die bisherigen Schäden oder Verletzungen dürfen sich nicht verschlechtern. Somit ist es möglich, hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die noch von ihrem Muttertier abhängig sind, und geschwächte Tiere unter besonderen Vorsichtsmassnahmen zu transportieren. Dies setzt eine defensive Fahrweise bei sehr gut eingestreuten Bereichen voraus. Wichtig ist es auch, dass diese Tiere korrekt von den anderen Tieren im selben Fahrzeug abgetrennt sind.

Beurteilung der Tiere Transport

Unter mindestens denselben Vorsichtsmassnahmen dürfen verletzte und kranke Tiere zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit wie nötig transportiert werden. Die minimalen Bedingungen an den Transport von verletzten oder kranken Tieren werden nachfolgend im Detail erläutert.

Diese Beurteilungen gelten für alle Transporte, unabhängig ob diese von Privatpersonen oder Transportunternehmen durchgeführt werden. Dabei gibt es auch keine Unterschiede, ob ein Tier den Haltungsbetrieb wechselt oder zur Normal-, Krankbeziehungsweise Notschlachtung überführt wird.

Jedes Tier muss vor dem Transport durch den Tierhalter und den Transporteur auf erkennbare Verletzungen und Krankheiten geprüft werden. Zur Beurteilung auf die Transportfähigkeit muss der Tierhalter

krank) mit einem Kreuz versehen werden.

Weicht der Zustand und das Befinden von den obigen Erläuterungen ab, können die Bedingungen je nach Bestimmungsort variieren.



Nicht in jedem Fall ist ein Tier transportfähig.

Bild: Michael Wahl, LID

den Transporteur vor dem Aufladen der Tiere über allfällige Krankheiten oder von aussen nicht sichtbare Verletzungen informieren.

Wann ist ein Tier ohne Einschränkung transportfähig:

- ohne Einschränkung am Bewegungsapparat, das Tier belastet beim Gehen alle vier Beine gleichmässig.
- ohne sichtbare Verletzung, ohne grosse Schwellungen oder Wunden mit Ausfluss.
- ohne Fieber, es ist keine erhöhte Körpertemperatur feststellbar.

Es sind alle erforderlichen Auflagen und Bedingungen an den Tiertransport einzuhalten.

Ein Tier erfüllt die oben aufgeführten Bedingungen. Somit kann der Punkt 5 auf dem Begleitdokument (alle aufgeführten Tiere sind nicht

Vorsicht: Die Anforderungen an Schlachttiertransporte unterscheiden sich von den übrigen Tiertransporten.

Transporte von Schlachttieren

Werden Tiere der Schlachtung zugeführt, müssen zwingend auch die Bedingungen an die Lebensmittelgesetzgebung und deren Verordnungen berücksichtigt werden. Resultierend daraus darf bei Abweichungen zu den obigen Erläuterungen unter Position 5 auf dem Begleitdokument (alle aufgeführten Tiere sind nicht krank) das Kreuz nicht gemacht werden, wenn das Tier oder bei Gruppen mindestens ein Tier beispielsweise eine folgende Eigenschaft aufweist:

- das Tier belastet beim Gehen nicht alle vier Beine gleichmässig, zum Beispiel aufgrund eines Klauenleidens oder einer Entzündung.

- wenn das Tier eine Verletzung mit eitrigem Ausfluss hat.
- wenn es eine Entzündung anderer Art hat.
- wenn es offensichtlich verunreinigt ist.

Die Auflistung ist nicht abschliessend.

Der Schlachthof beziehungsweise Abnehmer der Tiere entscheidet, ob Tiere mit einer oben aufgeführten Eigenschaft angeliefert und geschlachtet werden können. Dazu wird empfohlen, sich vorgängig mit dem für die Schlachttieruntersuchung (Lebendviehschau) zuständigen Tierarzt in Kontakt zu treten.

Übrige Tiertransporte

Transportfähig mit Einschränkung:

- mit leichter Einschränkung am Bewegungsapparat. Das Tier belastet beim Gehen zum Beispiel aufgrund des Alters, der Nutzung, eines Klauenleidens oder einer leichten Gelenkentzündung nicht alle vier Beine gleichmässig.
- mit kleinen Hautverletzungen. Die Haut ist geschürft oder durchtrennt und kann leicht bluten.
- mit kleinen Abszessen, welche einen leichten Ausfluss haben können.
- mit leichten Lungenproblemen ohne Fieber, denn Atemweg- oder Lungenprobleme können sich beim Transport massiv und schnell verschlechtern.
- mit leichten Organvorfällen, bis maximal zehn Zentimeter Ausstülpung.

Diese Tiere sind separiert, bei angepasster Einstreue und defensiver Fahrweise zu transportieren.

Transportfähig mit Einschränkung in einem speziell dazu eingerichteten Fahrzeug:

- mit einem fixierten Knochenbruch, wenn dies von einem Tierarzt fachgerecht durchgeführt

wurde; in eine Klinik oder zur Krank- bzw. Notschlachtung.

- mit Geburts- oder inneren Verletzungen, welche durch den Tierarzt versorgt wurden; in eine Klinik oder zur Krank- bzw. Notschlachtung.
- die nicht gefähig sind, welche durch einen Tierarzt versorgt wurden; mit einem Spezialfahrzeug in eine Klinik oder zur Krank- bzw. Notschlachtung.
- mit Organvorfällen, welche durch einen Tierarzt versorgt wurden; mit einem dazu speziell eingerichteten Fahrzeug in eine Klinik oder zur Krank- bzw. Notschlachtung.
- die festgelegt waren, welche aber selber in das Fahrzeug gehen können.

Die Transportfähigkeit muss von einer Tierärztin oder einem Tierarzt beurteilt werden. Im Fahrzeug dürfen keine weiteren Tiere mitgeführt werden.

Transportunfähig sind Tiere, ganz unabhängig vom Fahrzeug und der Distanz zum Bestimmungsort, wenn:

- sie nicht durch einen Tierarzt behandelt und als transportfähig beurteilt wurden, wie zum Beispiel offene Knochenbrüche mit Blutungen.
- offene Wunden, die eine Körperhöhle eröffnen wie beispielsweise Brust-, Bauch- oder Schädelhöhle.
- Vorfälle innerer Organe wie Därme, Gebärmutter von aussen gut sichtbar sind. (mind. 10 cm)
- bei festliegenden Tieren, welche nicht mehr aufstehen und gehen können. *Markus Jenni, AVSV*

Detaillierte Informationen: https://www.avsv.sg.ch/home/tierverkehr/tiertransporte/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_2.ocFile/fachinfo_transportfaehig.pdf

In der nächsten Ausgabe: das Begleitdokument

TELEX

Trinkwasser-Initiative zustande gekommen.

Die Bundeskanzlei hat bestätigt, dass die eidgenössische Volksinitiative «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» formell zustande gekommen ist. Von insgesamt 114322 eingereichten Unterschriften waren 113979 gültig. *lid.*

Nationalrat will Palmöl ausnehmen.

Der Nationalrat hiess die Motion von Jean-Pierre Grin (SVP) mit 140 zu 35 Stimmen bei 10 Enthaltungen deutlich gut. Der Bundesrat sieht dadurch das Abkommen gefährdet. *lid.*

Trüb und schneereich.

Der Winter 2017/18 sorgte in den Bergen für reichlich Schnee. Die Sonnenscheindauer blieb unterdurchschnittlich. Besonders trüb zeigte sich der Februar. Die winterlichen Niederschlagsmengen erreichten verbreitet 130 bis 170 Prozent der Norm 1981 bis 2010. Die Sonnenscheindauer blieb im Winter 2017/2018 in der ganzen Schweiz unter dem Durchschnitt. *lid.*

Schoggi: Teils ungenügend gekennzeichnet.

Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz des Kantons Luzern hat von Oktober bis Dezember 2017 insgesamt 21 Schokoladen kontrolliert. Insgesamt wurden bei ca. 30 Prozent der Proben Mängel bei der Kennzeichnung festgestellt. In einer Schokolade wurden beispielsweise nicht deklarierte Milchbestandteile nachgewiesen. Im Bereich der Kennzeichnung und der Allergene gebe es Verbesserungspotenzial. *lid.*